

<b>Rostock</b>	RAin Heike Freiherr <b>Fachanwältin für Familienrecht</b> RAe Selling u. Partner (GbR) Thomas-Mann-Straße 14, 18055 Rostock Tel.: 03 81/45 4640, Fax: 03 81/45 464 20
<b>Saarbrücken</b>	RA Lothar Klein <b>Fachanwalt für Familienrecht</b> Kaiserstraße 25 a, 66111 Saarbrücken Tel.: 06 81/30 64 10, Fax: 06 81/39 92 49
<b>Schleswig</b>	RAuN Hans-Jürgen Poppe <b>Fachanwalt für Familienrecht</b> Rübekamp 14-16, 25421 Pinneberg Tel.: 041 01/56 00, Fax: 041 01/56 02 22
<b>Stuttgart</b>	RAin Verena Knott-Thiemann Anwälte am Neckartor Knott, Thiemann, Balomatis <b>Fachanwältin für Familienrecht</b> Neckargasse 22, 72070 Tübingen Tel.: 07071/565 19-0, Fax: 07071/565 19 19 e-mail: knott-thiemann@neckartor.de
<b>Zweibrücken</b>	RAin Dr. Eva Niebergall-Walter <b>Fachanwältin für Familienrecht</b> Gaustraße 1, 67655 Kaiserslautern Tel.: 06 31/93 0 18, Fax: 06 31/93 24 0

## Rechtsprechung

### §§ 134, 138, 242 BGB Zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen

BVerfG, Beschl. v. 29. 3. 2001 – 1 BvR 1766/92 – (Pfälzisches OLG Zweibrücken)

#### Zur inhaltlichen Kontrolle eines notariellen Ehevertrages, der vor der Eheschließung mit einer Schwangeren geschlossen wurde.

*Aus den Gründen:* „I. Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Inhaltskontrolle eines Ehevertrages durch die Gerichte. Die Beschwerdeführerin, die schon ein schwerbehindertes Kind zu versorgen hatte und deshalb keiner Erwerbstätigkeit nachging, lernte 1984 ihren späteren Ehemann, einen Diplom-Wirtschaftsingenieur mit einem Monatseinkommen von 7.000 DM kennen, von dem sie erneut schwanger wurde. Vor der Eheschließung vereinbarte sie mit ihm in notariellem Ehevertrag die Gütertrennung, schloß den Versorgungsausgleich aus und verzichtete ebenso wie er auf Ehegattenunterhalt für den Fall der Scheidung. Im Dezember 1985 wurde die Ehe geschlossen, im Mai 1986 der gemeinsame Sohn geboren. 1988 trennten sich die Eheleute. Die Ehe wurde 1992 geschieden. Die Beschwerdeführerin erhielt dabei die elterliche Sorge für das gemeinsame Kind, wobei der Ehemann zur Zahlung von Kindesunterhalt verpflichtet wurde. Weitergehende Anträge der Beschwerdeführerin auf Zahlung nachehelichen Ehegattenunterhalts, Durchführung des Versorgungsausgleichs und eines Zugewinnausgleichs wies das Familiengericht unter Hinweis auf den geschlossenen Ehevertrag zurück. Mit dem mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Urteil vom 12. 11. 1992 verurteilte das OLG den Ehemann zur Zahlung von nachehelichem monatlichen Unterhalt in Höhe von 300 DM. Die weitergehenden Anträge der Beschwerdeführerin wies es zurück. Der Ehevertrag sei nicht sittenwidrig. Daran ändere auch der Umstand nichts, daß die Beschwerdeführerin bei Vertragsabschluß schwanger gewesen sei und möglicherweise der Sozialhilfe zur Last fallen könne. Dennoch sei dem Ehemann gem. § 242 BGB die Berufung auf den Unterhaltsverzicht in Höhe eines notwendigen Unterhalts versagt. Das Kindeswohl verlange, daß der Beschwerdefüh-

rerin durch ihren Ehemann ermöglicht werde, sich der Pflege und Erziehung des gemeinsamen Kindes zu widmen. Darüber hinausgehende Ansprüche seien zurückzuweisen, da sie letztlich eine Verpflichtung des Ehemannes zur Eheschließung auch ohne die Vereinbarung der Gütertrennung, den Ausschluß des Versorgungsausgleichs und ohne Unterhaltsverzicht implizierten, was einen verfassungsrechtlich nicht vertretbaren Eingriff in die Lebensplanung des Ehemannes bedeutete.

Hiergegen richtet sich die fristgerecht erhobene Verfassungsbeschwerde, mit der die Beschwerdeführerin eine Verletzung ihrer Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1, Art. 3 Abs. 3 und Art. 6 Abs. 1 und 2 GG rügt. Das Gericht habe bei seiner Entscheidung in verfassungswidriger Weise unberücksichtigt gelassen, in welcher Situation sie sich bei Vertragsabschluß befunden habe, in der ihr zukünftiger Ehemann wegen ihrer schwächeren Position den Vertragsinhalt einseitig habe durchsetzen können. Die Nichtberücksichtigung dieser Zwangslage diskriminiere sie zudem als Frau, da ein Mann durch derartige Eheverträge nie in gleicher Weise betroffen sein könne. Weder mit dem Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG noch der Wertentscheidung aus Art. 6 Abs. 1 GG sei es vereinbar, einen in der Schwangerschaft erklärten Verzicht auf alle vermögensrechtlichen nachehelichen Ansprüche für wirksam zu erachten. Nur aus Angst vor einem Scheitern der Eheschließung und vor dessen Folgen für sie und die Kinder habe sie auf alle ihre Rechte verzichtet. Mit dem ihr zugebilligten Notunterhalt werde nur ein kleiner Teil des strukturellen Ungleichgewichts korrigiert und dies allein aus Gründen des Kindeswohls, nicht unter Berücksichtigung ihrer Interessen, was zur Wahrung ihrer grundrechtlichen Schutzposition nicht ausreiche.

Zu der Verfassungsbeschwerde haben der BGH, das Deutsche Institut für Vormundschaftswesen e. V., der Deutsche Juristinnenbund e. V., der Interessenverband Unterhalt und Familienrecht e. V. sowie die Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht e. V. Stellung genommen.

II. Die Kammer nimmt die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung an, weil dies zur Durchsetzung von Grundrechten der Beschwerdeführerin angezeigt ist (§ 93 b i. V. m. § 93 a Abs. 1 Buchst. b BVerfGG). Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig und i. S. d. § 93 c BVerfGG auch begründet. Die für die Beurteilung maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen hat das BVerfG bereits entschieden (§ 93 c Abs. 1 S. 1 BVerfGG). Die angegriffene Entscheidung des OLG verletzt die Beschwerdeführerin in ihrem Recht aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 6 Abs. 4 GG. Das OLG hat das Recht der Beschwerdeführerin auf Schutz vor unangemessener Benachteiligung durch den Ehevertrag verkannt.

1. Wie das BVerfG in seinem Ur. v. 6. 2. 2001 – 1 BvR 12/92 – ausgeführt hat (FamRZ 2001, 343 ff.), gilt auch für Eheverträge, daß bei einer besonders einseitigen Aufbürdung von vertraglichen Lasten und einer erheblich ungleichen Verhandlungsposition der Vertragspartner es zur Wahrung der Grundrechtspositionen beider Vertragsparteien aus Art. 2 Abs. 1 GG Aufgabe der Gerichte ist, durch vertragliche Inhaltskontrolle und gegebenenfalls durch Korrektur mit Hilfe der zivilrechtlichen Generalklauseln zu verhindern, daß sich für einen Vertragsteil die Selbstbestimmung in eine Fremdbestimmung verkehrt. Eheverträgen sind dort Grenzen zu setzen, wo jene nicht Ausdruck und Ergebnis gleichberechtigter Lebenspartnerschaft sind, sondern eine auf ungleichen Verhandlungspositionen basierende einseitige Dominanz eines Ehepartners widerspiegeln. Die Eheschließungsfreiheit rechtfertigt keine einseitige ehevertragliche Lastenverteilung. Ist ein Ehevertrag vor der Ehe und im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft geschlossen worden, gebietet es auch Art. 6 Abs. 4 GG, die Schwangere davor zu schützen, daß sie durch ihre Situation zu Vereinba-

rungen gedrängt wird, die ihren Interessen massiv zuwiderlaufen.

Schwangerschaft bei Abschluß eines Ehevertrages ist allerdings nur ein Indiz für eine mögliche vertragliche Disparität, das Anlaß für eine stärkere richterliche Inhaltskontrolle des Ehevertrages gibt. Die Vermögenslage der Schwangeren sowie ihre berufliche Qualifikation und Perspektive sind weitere maßgebliche Faktoren, die ihre Situation bestimmen und bei der gerichtlichen Prüfung, ob sich die Schwangere bei Abschluß des Vertrages in einer unterlegenen Situation befunden hat, zu berücksichtigen sind.

Bringt jedoch der Inhalt des Ehevertrages ebenfalls eine Unterlegenheitsposition der nicht verheirateten Schwangeren durch ihre einseitige vertragliche Belastung und eine unangemessene Berücksichtigung ihrer Interessen zum Ausdruck, wird ihre Schutzbedürftigkeit offenkundig. Für die Beurteilung, ob die vertraglichen Vereinbarungen die Frau deutlich mehr belasten als den Mann, ist auch die familiäre Konstellation maßgeblich, die die Vertragspartner anstreben und ihrem Vertrag zugrunde legen. Ein Verzicht auf gesetzliche Ansprüche bedeutet insbesondere für den Ehegatten eine Benachteiligung, der sich unter Aufgabe einer Berufstätigkeit der Betreuung des Kindes und der Arbeit im Hause widmen soll. Je mehr im Ehevertrag gesetzliche Rechte abbedungen werden, desto mehr kann sich der Effekt einseitiger Benachteiligung verstärken.

2. Dies hat das OLG in der angegriffenen Entscheidung verkannt. Es hat zwar hinsichtlich des im Ehevertrag enthaltenen Unterhaltsverzichts eine auf § 242 BGB gestützte Korrektur vorgenommen und der Beschwerdeführerin einen Anspruch gegen ihren Ehemann auf den notwendigen Unterhalt zuerkannt. Dabei hat sich das Gericht allerdings allein am Kindeswohl orientiert und damit daran, was notwendig ist, um die Pflege und Erziehung des Kindes durch die Mutter sicherzustellen. Die besondere Situation, in der sich die Beschwerdeführerin als Schwangere mit schon einem, noch dazu schwerbehinderten und besonders betreuungsbedürftigen Kind bei Vertragsabschluß befunden hat und die allein schon deutliches Indiz für ihre Unterlegenheit als Vertragspartnerin gewesen ist, hat das Gericht dagegen nicht zum Anlaß genommen, der Frage nachzugehen, ob der Ehevertrag die Beschwerdeführerin in unangemessener Weise belastet. So hat es auch nicht in seine Prüfung mit einbezogen, daß die Beschwerdeführerin auf sämtliche gesetzliche Ansprüche aus der Ehe verzichtet hat und dies in ihrer familiären und wirtschaftlich beengten Situation, obwohl eine einseitige vertragliche Benachteiligung der Beschwerdeführerin und damit ihre Schutzbedürftigkeit deutlich erkennbar war. Das Gericht hat diese Vertragskonstellation unter Hinweis auf die Freiheit der Lebensplanung des Ehemannes nicht zum Anlaß genommen, den gesamten Vertragsinhalt einer Kontrolle zu unterziehen, und damit verkannt, daß diese Freiheit nicht die Freiheit zu einer unangemessenen einseitigen vertraglichen Interessendurchsetzung eröffnet. Das Gericht ist somit seiner aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 6 Abs. 4 GG folgenden Schutzpflicht gegenüber der Beschwerdeführerin nicht gerecht geworden.

Die angegriffene Entscheidung ist deshalb aufzuheben und die Sache an das OLG zurückzuverweisen ...“

■ *Anmerkung der Redaktion:* Vgl. BVerfG FF 2001, 59 ff. mit Anmerkung *Büttner* = FamRZ 2001, 343 ff. mit Anmerkung *Schwab*; *Grziwotz*, Sittenwidrigkeit und Ausübungskontrolle als Grenzen von Eheverträgen, FF 2001, 41 ff.; *Schubert*, Wirksamkeit von Unterhaltsverzichts- und -freistellungserklärungen, FamRZ 2001, 733 ff.

■ *Anmerkung:* Dumm gelaufen! Das Eingreifen des BVerfG<sup>1</sup> war abzusehen und hätte vielleicht vermieden werden können, wenn sich höchstrichterliche Rechtsprechung<sup>2</sup>

und herrschende Meinung<sup>3</sup> auf eine ernsthafte und offensive Auseinandersetzung mit dem Sachproblem eingelassen und um wertungsmäßig überzeugende und rechtssicher praktikable Lösungswege bemüht hätten. Statt dessen wurde auf Rückzug in die Wagenburg der Selbstgewißheit gesetzt: Abweichende Ansätze im Schrifttum<sup>4</sup> wurden mit Hohn und Spott bedacht<sup>5</sup>. Vor allem aber wurde das vom BVerfG formulierte Postulat, „daß der Ausgleich gestörter Vertragsparität zu den Hauptaufgaben des geltenden Zivilrechts gehört“<sup>6</sup>, nicht aufgegriffen und dementsprechend auch nicht argumentativ verarbeitet. Bekräftigt wurde ein nahezu ungebrochenes Vertrauen in die „volle Vertragsfreiheit“<sup>7</sup>, verstanden im Sinne einer fast unbegrenzten Vertragsfreiheit. Die Beteiligten sollten bereits vor der Ehe im Hinblick auf die Möglichkeit einer Scheidung einen Ausschluß sämtlicher gesetzlicher Scheidungsfolgen vereinbaren können. Es wurde sogar für akzeptabel gehalten, daß ein künftiger Vater die Eheschließung von einem Globalverzicht der werdenden Mutter abhängig machte: „Da der Ehemann – ungeachtet der Schwangerschaft der Ehefrau – von der Eheschließung hätte absehen und sich auf die rechtlichen Verpflichtungen eines nichtehelichen Vaters hätte zurückziehen können, kann von einer zu mißbilligenden Ausbeutung einer Zwangslage der Ehefrau nicht ausgegangen werden“<sup>8</sup>. Pech für Gretchen, lautete die kritisch-ironische Schlußfolgerung<sup>9</sup>.

Diesen Rückschluß von der Abschlußfreiheit auf eine unbegrenzte Inhaltsfreiheit hat das BVerfG bereits in seiner Grundsatzentscheidung vom 6. 2. 2001<sup>10</sup> verworfen. Es hat seine im Hinblick auf Wettbewerbsverbote für Handelsvertreter<sup>11</sup> und Bürgschaften einkommens- und vermögensloser Familienangehöriger<sup>12</sup> entwickelten Grundsätze zu den Grenzen der Vertragsfreiheit auf Eheverträge übertragen und damit auch diesen Bereich grundsätzlich einer richterlichen Überprüfung geöffnet. Die Kernaussage wird in der vorliegenden Entscheidung vom 29. 3. 2001 noch einmal bekräftigt: „Eheverträgen sind dort Grenzen zu setzen, wo jene nicht Ausdruck und Ergebnis gleichberechtigter Lebenspartnerschaft sind, sondern eine auf ungleichen Verhandlungspositionen basierende einseitige Dominanz eines Ehepartners widerspiegeln. Die Eheschließungsfreiheit rechtfertigt keine einseitige ehevertragliche Lastenverteilung.“ Die eigenständige praktische Bedeutung dieser zweiten Entscheidung ergibt sich daraus, daß sie einen notariellen Ehevertrag betraf. Der Sachverhalt, der Gegenstand

1 Siehe bereits die grundlegende Entscheidung BVerfG, Urt. v. 6. 2. 2001 – 1 BvR 12/92, FF 2001, 59 m. Anm. *Büttner* = FamRZ 2001, 343 m. Anm. *Schwab* = MDR 2001, 392 m. Anm. *Grziwotz* = NJW 2001, 927; s. dazu auch *Langenfeld*, DNotZ 2001, 272; *Röthel*, NJW 2001, 1334; *Grziwotz*, FF 2001, 41; ausführlich *Schubert*, FamRZ 2001, 733; *Dauner-Lieb*, AcP 201 (2001), 295.

2 Siehe insbes. BGH, Urt. v. 18. 9. 1996, FamRZ 1996, 1536 = NJW 1997, 126; BGH, Urt. v. 2. 10. 1996, NJW 1997, 192.

3 Siehe nur den Überblick bei *MünchKomm/Kanzleier*, BGB, Bd. 7 Familienrecht I, 4. Aufl. 2000, § 1408 Rn. 33 ff.; repräsentativ im übrigen etwa *Gerber*, 50 Jahre BGH, FS aus Anlaß des 50jährigen Bestehens von BGH, Bundesanwaltschaft und Rechtsanwaltschaft beim BGH, 2000, 49; *ders.*, Sonderheft DNotZ 1998, 290; *Grziwotz*, Sonderheft DNotZ 1998, 228; *ders.*, FamRZ 1997, 585; *ders.*, MDR 1998, 1327; *Langenfeld*, FS *Schippel*, 1996, 251; *ders.*, FamRZ 1994, 201; *ders.*, FamRZ 1987, 9; differenzierend *Coester-Waltjen*, 50 Jahre BGH, Festgabe aus der Wissenschaft, 2985; *Dethloff*, JZ 1997, 414; a. A. *Büttner*, FamRZ 1998, 1; *ders.*, FamRZ 1997, 600; *Schwenzer*, AcP 196 (1996), 88.

4 *Schwenzer*, AcP 196 (1996), 88.

5 Siehe nur *Grziwotz*, FamRZ 1997, 585, 589; *ders.*, Sonderheft DNotZ 1998, 228, 262 f.

6 BVerfG NJW 1994, 36, 38 f. unter C II 2c.

7 Vgl. BGH FamRZ 1996, 1536 unter II 3a; siehe auch schon BGH FamRZ 1991, 306; dazu *Gerber*, FS 50 Jahre BGH (Fn. 3), 49, 51 f.

8 BGH FamRZ 1996, 1536 unter II 1; siehe auch BGH FamRZ 1997, 156 unter II 3b.

9 *Büttner*, FamRZ 1997, 600, 601.

10 Nachweise in Fn. 1.

11 BVerfG, Beschl. v. 7. 2. 1990, NJW 1990, 1469.

12 BVerfG, Beschl. v. 19. 10. 1993, NJW 1994, 36; vgl. ferner BVerfG NJW 1994, 2749; NJW 1996, 2021.

der Entscheidung des BVerfG vom 6. 2. 2001<sup>13</sup> war, wies nämlich die Besonderheit auf, daß es um einen (von einem Rechtsanwalt vorformulierten) privatschriftlichen Verzicht der schwangeren Frau auf nachehelichen Unterhalt verbunden mit einer Freistellungsvereinbarung hinsichtlich des Kindesunterhalts zugunsten des Mannes gegangen war. Daran anknüpfend hatte *Langenfeld*<sup>14</sup> versucht, notariell beurkundete Verträge von vornherein von den bedrohlichen Ausstrahlungen des Urteils des BVerfG zu bewahren und dessen Bedeutung auf die seltenen Fälle vorehelicher, privatschriftlicher Unterhaltsverzichte zu beschränken. Eine Situation der Unterlegenheit der Ehefrau, die Anlaß zu einer richterlichen Überprüfung geben könne, sei jedenfalls dann zu verneinen, wenn sie – schwanger oder nicht – durch einen Notar belehrt und ohne Zeitdruck unterschrieben habe. Dieser listige Versuch einer „Schadensbegrenzung“ schien schon auf der Grundlage der Entscheidung vom 6. 2. 2001 nicht sehr realistisch. Ihm ist durch die nunmehr vorliegende Entscheidung endgültig die Grundlage entzogen.

Im übrigen zeigt die vorliegende Entscheidung gerade in ihrer Knappheit und Prägnanz noch einmal sehr deutlich, daß die Linie des BVerfG eine Fülle von praktisch bedeutsamen und dogmatisch schwierigen Folgefragen aufwirft. Völlig offen ist zunächst die Rechtsfolgenseite, also die Frage nach den Konsequenzen einer richterlichen Überprüfung. Das BVerfG verwendet in beiden Entscheidungen durchgehend den Begriff der „Inhaltskontrolle“<sup>15</sup>. Die Inhaltskontrolle im technischen Sinne führt jedoch – ebenso wie die Sittenwidrigkeitsprüfung gemäß § 138 BGB – zur Unwirksamkeit der beanstandeten Vereinbarung, eine Konsequenz, die die Praxis bisher um jeden Preis zu vermeiden suchte<sup>16</sup>. Bei Ehevereinbarungen, die sich aus mehreren Elementen – Ausschluß von Zugewinnausgleich, Versorgungsausgleich und nachehelichem Unterhalt – zusammensetzen, würde sich die Zusatzfrage stellen, ob man die Sanktion auf einzelne Regelungen beschränken könnte (z. B. Ausschluß von Zugewinnausgleich und Versorgungsausgleich wirksam, Unterhaltsverzicht unwirksam) oder ob insoweit das Verbot einer geltungserhaltenden Reduktion auf das gerade noch akzeptable Maß zum Tragen käme.

Noch schwierigere Probleme türmen sich auf der Tatbestandsseite auf. Zunächst fehlen bereits klare Maßstäbe für die Beurteilung, ob der konkret abgeschlossene Ehevertrag tatsächlich eine „einseitige Lastenverteilung“ enthält. Insoweit soll es offensichtlich auf alle Umstände des Einzelfalles, vor allem auch auf die geplante Aufteilung von Familien- und Erwerbsarbeit ankommen. Ein Verzicht auf gesetzliche Ansprüche bedeute insbesondere für den Ehegatten eine Benachteiligung, der sich unter Aufgabe einer Berufstätigkeit der Betreuung eines Kindes und der Arbeit im Hause widmen solle. Schon insoweit melden sich freilich Zweifel: Ob die abstrakt immer gefährliche Abbedingung der gesetzlichen Scheidungsfolgeregelungen im Ergebnis tatsächlich zu einer einseitigen Benachteiligung eines Ehepartners führt, hängt nicht vom Inhalt der bei Vertragsschluß zugrunde gelegten Lebensplanung ab, sondern allein von der später faktisch gemeinsam praktizierten Lebensform. Vor diesem Hintergrund wird man davon ausgehen müssen, daß in den Fällen, in denen Kinder vorhanden, geplant oder auch nur biologisch nicht ausgeschlossen sind, jedenfalls ein Globalausschluß sämtlicher gesetzlicher Scheidungsfolgeregelungen dann eine einseitige Benachteiligung darstellt, wenn weder ein sachlicher Grund erkennbar, noch ein adäquater Ausgleich vorgesehen ist. Noch heikler ist die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Ehevertrag tatsächlich die „einseitige Dominanz eines Ehepartners“ widerspiegelt und damit „Folge strukturell ungleicher Verhandlungsstärke“ ist, wann also in den Kategorien der klassischen Inhaltskontrolle eine Ungleichgewichtslage, eine Paritätsstörung vorliegt. Das BVerfG stellt insoweit – zunächst durchaus naheliegend – auf die vorehe-

liche Schwangerschaft ab. Dieses – auf den ersten Blick durchaus handfeste – Kriterium wird aber insoweit gleich wieder relativiert, als es nur ein Indiz für eine mögliche vertragliche Disparität, und damit einen Anlaß für eine richterliche Inhaltskontrolle, bieten soll. Andere Faktoren wie die Vermögenslage sowie berufliche Qualifikation und Perspektive der Schwangeren könnten dazu führen, ihre Unterlegenheit auszugleichen. Diese Differenzierung schafft zusätzliche Rechtsunsicherheit, könnte aber immerhin den Umkehrschluß nahelegen, daß ohne voreheliche Schwangerschaft keinesfalls eine Disparität vorliegt und damit auch keine Inhaltskontrolle in Betracht kommt.

Dies wäre freilich voreilig, weil die krampfhaftige Suche nach einer Ungleichgewichtslage bei Abschluß des Ehevertrages möglicherweise ohnehin den Kern des Problems verfehlt. Der Versuch von *Schwenzer*, eine objektiv bedingte Ungleichgewichtslage aus einer „strukturellen Unterlegenheit“ der Frau abzuleiten, gilt ja gerade deshalb als gescheitert, weil immer mehr junge Frauen eine solide eigene Ausbildung, interessante Berufsmöglichkeiten und damit zunächst durchaus auch Alternativen zu einer Familienarbeit unter Versorgung durch den Ehemann haben. Allerdings kann bei unbefangener Betrachtungsweise nicht ernsthaft angezweifelt werden, daß sich Frauen insoweit selbstverständlich objektiv in einer „ungleichen Verhandlungsposition“ befinden, als sie die Kinder bekommen und im Ernstfall regelmäßig auch die damit verbundenen, für die Erwerbsbiographie nachteiligen „Betreuungslasten“ übernehmen. Die gleichberechtigte Doppelverdienerehe, in der auch die Familienarbeit gleichmäßig verteilt wird, bleibt bisher bekanntlich ein schwer zu erreichendes Ideal. In diesem „Zeitbombencharakter“ unterscheidet sich die „strukturelle Sondersituation“ der Frau freilich deutlich von den klassischen Fällen „strukturell ungleicher Verhandlungsstärke“. Die Ungleichgewichtslage entwickelt sich erst im Laufe der Zeit, als Konsequenz der gemeinsam praktizierten Lebensform der Einverdienerehe. Vor diesem Hintergrund wird darüber nachzudenken sein, ob die richterliche Kontrolle nicht – ganz unabhängig von der Situation bei Vertragsschluß – auf alle Fälle einer einseitigen Lastenverteilung zuungunsten des Ehepartners, der zum Nachteil seiner eigenen Erwerbsbiographie die Familienarbeit übernommen hat, auszudehnen ist. Es würde sich dann freilich im technischen Sinne nicht mehr um eine „Inhaltskontrolle“, sondern um eine nachträgliche „Ausübungskontrolle“ handeln<sup>17</sup>. De lege ferenda wäre darüber nachzudenken, ob es nicht sogar außerhalb der Ehe eine angemessene Kompensation für geleistete Haushaltsführung und Familienarbeit geben muß, wenn sie sich nachhaltig zu Lasten der eigenen Berufstätigkeit und damit der Erwerbsbiographie ausgewirkt hat.

*Prof. Dr. Barbara Dauner-Lieb, Köln*

<sup>13</sup> Nachweise in Fn. 1.

<sup>14</sup> *Langenfeld*, DNotZ 2001, 272.

<sup>15</sup> Siehe zu den verschiedenen, in Betracht kommenden Eingriffsinstrumenten ausführlich *Dauner-Lieb*, AcP 201 (2001), 295, 324.

<sup>16</sup> Sehr aufschlußreich etwa *Langenfeld*, Sonderheft DNotZ 1998, 281, 282.

<sup>17</sup> Dazu ausführlich *Dauner-Lieb*, AcP 201 (2001), 295, 327.

## **§§ 511, 519, 323 ZPO Abänderungsklage – Wohnvorteil bei Veräußerung des Miteigentums am Familienheim**

BGH, Urt. v. 3. 5. 2001 – XII ZR 62/99 – (OLG Braunschweig, AG Clausthal-Zellerfeld)

1. Weist das Gericht ein Unterhaltsbegehren zurück, weil es nicht im Wege der Abänderungsklage, sondern im Wege der Leistungsklage geltend gemacht wurde, so